

Wahlordnung zum Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt

Fassung: GP1-27 (12.4.2016)

Das Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt hat im Einvernehmen mit dem Erhalter der Fachhochschule Wr. Neustadt in seiner Sitzung vom 13.06.2012 folgende Verordnung erlassen:

Wahlordnung zum Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt

Abschnitt I. Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

§ 1. Sachlicher Anwendungsbereich der Wahlordnung

- (1) Das Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt besteht aus der Leitung und der Stellvertretung des Kollegiums sowie aus sechzehn weiteren Mitgliedern des Kollegiums.
- (2) Die Vorschriften der vorliegenden Wahlordnung (WO) beziehen sich auf die Wahl der Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der Leitung und Stellvertretung der Leitung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kompetenz zum Erlass dieser WO beruht auf § 10 Abs 3 Z 10 FHStG.

§ 2. Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums gemäß § 1 Abs 1 und 2 WO erfolgt nach den Grundsätzen eines persönlichen, freien, geheimen und unmittelbaren Persönlichkeitswahlrechts.
- (2) *(aufgehoben)*
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der vorliegenden WO richtet sich nach den in § 10 Abs 2 FHStG aufgestellten Grundsätzen zur Wahl des Kollegiums.

Abschnitt II. Wahlberechtigte Personengruppen und Wahlgrundsätze

A. Allgemeine Regelungen

§ 3. Wahlberechtigte Personengruppen

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 1 Abs 1 und 2 WO werden nach § 10 Abs 2 FHStG aus folgenden Personengruppen gewählt:
 1. aus dem Kreis der Leiter der an der Fachhochschule Wr. Neustadt eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge (Studiengangsleiter): sechs Vertreter;
 2. aus dem Kreis des Lehr- und Forschungspersonals: sechs Vertreter;
 3. aus dem Kreis der Studierenden: vier Vertreter.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Personengruppen bestimmt sich nach den Definitionen in den nachfolgenden Teilen dieses Abschnittes.

§ 4. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht als das Recht zu wählen und das passive Wahlrecht als das Recht, gewählt zu werden, bestimmt sich nach den Regelungen zu den einzelnen Personengruppen in den nachfolgenden Teilen dieses Abschnittes.
- (2) Wird in dieser WO keine abweichende Regelung getroffen, so begründet das aktive Wahlrecht gleichzeitig auch das passive Wahlrecht.
- (3) Wäre eine Person nach den nachfolgenden Teilen dieses Abschnitts gleichzeitig im Rahmen mehrerer Personengruppen aktiv oder passiv wahlberechtigt, so ist er nur in einer Personengruppe wahlberechtigt. Das Wahlrecht in der Personengruppe der Studiengangsleiter schließt das Wahlrecht im Rahmen aller anderen Personengruppen aus. Das Wahlrecht in der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals schließt das Wahlrecht im Rahmen der Personengruppe der Studierenden aus.
- (4) Wäre eine Person nach Teil C dieses Abschnitts gleichzeitig im Rahmen mehrerer Wahlkreise des Personenkreises des Lehr- und Forschungspersonals aktiv oder passiv wahlberechtigt, so ist sie nur in einem Wahlkreis wahlberechtigt. Das Wahlrecht im Wahlkreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals schließt das Wahlrecht im Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen aus.
- (5) Bei Zweifelsfragen entscheidet die Wahlkommission über eine allenfalls notwendige Einordnung nach § 4 Abs 3 und 4 WO.

B. Die Personengruppe der Studiengangsleiter

§ 5. Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Vertreter der Studiengangsleiter gemäß § 3 Abs 1 Z 1 WO erfolgt durch unmittelbare Wahl in einem Wahlkreis („Stglt“).
- (2) Jedem Studiengangsleiter steht eine Stimme zu.

§ 6. Einordnung als Studiengangsleiter

- (1) Studiengangsleiter im Sinn dieser WO ist, wer vom Erhalter für einen bereits akkreditierten Studiengang nicht bloß vorübergehend mit den Aufgaben nach § 10 Abs 5 FHStG betraut ist.
- (2) Für die Beurteilung nach § 6 Abs 1 WO ist die konkrete arbeitsrechtliche Einstufung der Person ohne Bedeutung.
- (3) Allfällige Zweifelsfragen im Zuge der konkreten Einordnung einer Person als Studiengangsleiter sind von der Wahlkommission zu entscheiden.

§ 7. aufgehoben

§ 8. Wahlrecht

- (1) Jeder Studiengangsleiter ist im Wahlkreis der Studiengangsleiter aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Übt eine Person die Funktion eines Studiengangsleiters im Sinn des § 6 Abs 1 und 2 WO in mehr als einem Studiengang aus, so ist sie für jeden dieser Studiengänge aktiv wahlberechtigt.

C. Die Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals

1. Allgemeine Regelungen

§ 9. Gemeinsame Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals gemäß § 3 Abs 1 Z 2 WO erfolgt durch unmittelbare Wahl im Rahmen von Wahlkreisen.
- (2) Jedem aktiv Wahlberechtigten steht in dem für ihn relevanten Wahlkreis eine Stimme zu.

§ 10. Wahlkreise

- (1) Die Wahl erfolgt in zwei Wahlkreisen.
- (2) Der Wahlkreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals („HLF“). In diesem Wahlkreis werden fünf Mandate vergeben.
- (3) Der Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen („NTP“). In diesem Wahlkreis wird ein Mandat vergeben.

§§ 11. – 13. aufgehoben

2. Der Wahlkreis des sonstigen hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals

§ 14. Einordnung als sonstiges hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal

- (1) Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal im Sinn dieser WO ist, wer hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal im Sinn des § 7 Abs 1 FHStG ist, ohne Studiengangsleiter im Sinn des § 6 WO zu sein.
- (2) Allfällige Zweifelsfragen im Zuge der konkreten Einordnung einer Person als Mitglied des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sind von der Wahlkommission zu entscheiden.

§ 15. Wahlrecht

- (1) Jede Person des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gemäß § 14 Abs 1 WO ist im Wahlkreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals („HLF“) aktiv und passiv wahlberechtigt.

4. Der Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen

§ 16. Einordnung als nebenberuflich tätige Person

- (1) Nebenberuflich tätige Person im Sinn dieser WO ist, wer die Kriterien des § 7 Abs 2 FHStG erfüllt.
- (2) Allfällige Zweifelsfragen im Zuge der konkreten Einordnung einer Person als nebenberuflich tätige Person sind von der Wahlkommission zu entscheiden.

§ 17. Wahlrecht

- (1) Jede nebenberuflich tätige Person ist im Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen („NTP“) aktiv wahlberechtigt, sofern das Gesamtausmaß der von dieser Person erbrachten Lehrleistung im Studienjahr der Wahl im Durchschnitt mehr als drei Semesterwochenstunden pro Semester betragen hat.
- (2) Jede nebenberuflich tätige Person ist im Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen („NTP“) passiv wahlberechtigt, sofern sie hat im Studienjahr der Wahl im Durchschnitt eine Lehrleistung von mehr als zwei Semesterwochenstunden pro Semester erbracht und innerhalb der letzten zwei Studienjahre vor der Wahl nebenberuflich tätig war.
- (3) Allfällige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem aktiven oder passiven Wahlrecht sind von der Wahlkommission zu entscheiden.
- (4) Findet sich keine hinreichende Anzahl von Kandidaten aus der Personengruppe des § 16 Abs 1 WO, so hat die Wahlkommission nach § 25 WO vorzugehen. Findet sich auch nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 25 WO überhaupt kein geeigneter Kandidat, so hat eine eigene Wahl im Wahlkreis der nebenberuflich tätigen Personen („NTP“) zu unterbleiben; das Mandat wird dem Wahlkreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals („HLF“) zugeordnet.

D. Die Personengruppe der Studierenden

§ 18. Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Vertreter der Studierenden gemäß § 3 Abs 1 Z 3 WO erfolgt durch unmittelbare Wahl in einem Wahlkreis („STUD“).
- (2) Es werden in diesem Wahlkreis insgesamt vier Mandate vergeben.

§ 19. Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden im Sinn des § 4 Abs 2 FHStG.

Abschnitt III. Das Wahlverfahren

A. Die Wahlkommission

1. Organisatorische Fragen

§ 20. Zusammensetzung der Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zumindest zwei Personen eine juristische Ausbildung haben müssen.
- (2) Als Mitglieder der Wahlkommission kommen alle Personen im Sinn der §§ 6, 14 und 16 WO unabhängig von ihrem allfälligen aktiven oder passiven Wahlrecht sowie unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft im Kollegium in Betracht.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Wahlkommission ist ein Ehrenamt.

§ 21. Einrichtung der Wahlkommission

- (1) Die Bestellung eines Mitglieds der Wahlkommission erfolgt durch Beschluss des Kollegiums und Annahme des Amtes durch die vom Kollegium jeweils ernannte Person.
- (2) Die Annahme des Amtes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und macht einen neuerlichen Beschluss auf Ernennung eines weiteren Mitglieds der Wahlkommission notwendig.
- (3) Das Kollegium legt im Einvernehmen mit den bestellten Mitgliedern der Wahlkommission den Termin der ersten, konstituierenden Sitzung der Wahlkommission fest.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission wählen in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der juristischen Mitglieder einen Vorsitzenden der Wahlkommission. Gewählt ist jenes Mitglied, welches die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Mit der Wahl des Vorsitzenden der Wahlkommission ist die Konstituierung der Wahlkommission abgeschlossen.
- (6) Das Kollegium hat in jedem vierten Jahr nach der letzten Wahl eine neue Wahlkommission so rechtzeitig zu bestellen, dass die Neuwahl durch die neu konstituierte Wahlkommission durchgeführt werden kann.

§ 22. Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Wahlkommission beginnt mit der Konstituierung der Wahlkommission. Sie endet mit der Konstituierung der nächsten Wahlkommission.
- (2) Die Amtsperiode eines Mitglieds der Wahlkommission beginnt mit der Bestellung zum Mitglied der Wahlkommission.
- (3) Die Amtsperiode eines Mitglieds der Wahlkommission endet durch
 1. Tod des Mitglieds;
 2. dauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes;
 3. schwerwiegende Pflichtverletzung.
- (4) Das Kollegium hat auf Antrag der Wahlkommission bei Vorliegen der Voraussetzungen das Ende des Amtes gemäß Abs 3 auszusprechen. Die Antragstellung setzt einen in sinngemäßer Anwendung des § 23 WO gefassten Beschluss der verbleibenden Mitglieder der Wahlkommission voraus. Mit dem Ausspruch des Amtsverlustes hat das Kollegium in sinngemäßer Anwendung des § 21 WO vorzugehen.

§ 23. Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen können nur im Rahmen von Sitzungen der Wahlkommission erfolgen, die vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser WO nur den Mitgliedern der Wahlkommission zugänglich sind und vom Vorsitzenden der Wahlkommission bei Bedarf einzuberufen sind.
- (2) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedem Mitglied der Wahlkommission steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn auf ihn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Wahlkommission den Ausschlag.
- (5) Über Sitzungen und insbesondere über Abstimmungen ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Aufgaben der Wahlkommission

§ 24. Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Wahlkommission obliegt die unparteiische und gewissenhafte Organisation der nach dieser WO durchzuführenden Wahlen.
- (2) Sie ist in allen Fällen zuständig, in denen die vorliegende WO ausdrücklich ihre Kompetenz begründet.
- (3) Sie entscheidet darüber hinaus alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen nach dieser WO auftretenden Zweifelsfragen inhaltlicher und rechtlicher Art.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlkommission ist für die Organisation der Tätigkeit der Wahlkommission verantwortlich. Insbesondere leitet er die Sitzungen der Wahlkommission, sorgt für die notwendigen Protokollierungen und trifft die erforderlichen Vorsorgen für den Fall seiner Verhinderung.
- (5) Die Mitglieder der Wahlkommission sind an die organisatorischen Anweisungen des Vorsitzenden gebunden. Im Übrigen sind sie weisungsfrei.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Wahlkommission Wahlzeugen ernennen. Diese sind an die Weisungen der Wahlkommission gebunden. Die Befugnisse der Wahlzeugen ergeben sich aus dieser Wahlordnung sowie aus den Weisungen der Wahlkommission.

§ 25. Kandidatenergänzung

- (1) Die Wahlkommission hat insbesondere das Recht zur Ernennung von geeigneten Kandidaten für die verschiedenen Wahlkreise durch Beschluss, soweit dies tunlich oder rechtlich geboten erscheint. Eine solche Kandidatenergänzung kann sich auch auf Mitglieder der Wahlkommission erstrecken.
- (2) Eine durch die Wahlkommission vorgenommene Kandidatenergänzung begründet eine Pflicht des so ernannten Kandidaten zur Kandidatur. Er erwirbt mit seiner Benachrichtigung die Kandidatenstellung mit allen sich aus der WO ergebenden Rechten und Pflichten. Er ist nicht zur Annahme einer allenfalls erfolgten Wahl verpflichtet.
- (3) Eine allfällige Kandidatenergänzung ist nach Ende der Frist zur Einreichung von Kandidaturen und vor Veröffentlichung der Kandidatenliste vorzunehmen.

§ 26. Überprüfung und Aufhebung von Wahlen

- (1) Die Wahlkommission ist zur Überprüfung des gesamten Wahlvorgangs berechtigt.
- (2) Die Wahlkommission ist zur Aufhebung einer Wahl verpflichtet, sofern es zu einer Verletzung wesentlicher Bestimmung betreffend das Wahlverfahren gekommen ist und die Wahlaufhebung innerhalb der im Abs 4 vorgesehenen Frist von mindestens zehn wahlberechtigten Personen oder einer in ihren Rechten verletzten Person beantragt wurde.
- (3) Eine Aufhebung von Wahlen ist für alle Arten von Wahlen möglich und kann sich auf die Wahl in einem oder in mehreren Wahlkreisen, in einer oder in mehreren Personengruppen oder auf die gesamte Wahl erstrecken. Sie ist aber nur insoweit vorzunehmen, wie der Wahlvorgang mangelhaft war.
- (4) Eine Aufhebung einer Wahl ist nur bis zur Kundmachung des endgültigen Wahlergebnisses gemäß § 34 Abs 4 WO zulässig.

- (5) Die Beurteilung, ob eine Verletzung wesentlicher Bestimmungen betreffend das Wahlverfahren erfolgt ist, hat auf Grundlage des Wahlakts, sonstiger Schriftstücke, der Einvernahme von Personen und sonstiger Wahrnehmungen zu erfolgen.
- (6) Die Wahl ist nach erfolgter Aufhebung im notwendigen Ausmaß zu wiederholen. Für die Wahlwiederholung ist unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs 3 WO ein neuer Stichtag festzusetzen.

B. Das Wahlverfahren

1. Ablauf der Wahl

§ 27. Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Wahlkommission hat eine Ausschreibung der Wahl im Wege der Kundmachung vorzunehmen.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl hat jedenfalls zu enthalten:
 1. den Wahltermin und den Ort der Stimmabgabe;
 2. die Frist zur Einreichung von Kandidaturen.
- (3) Als Stichtag für die Beurteilung des aktiven und passiven Wahlrechts gilt der Tag der Wahlausschreibung.

§ 28. Kandidatur

- (1) Eine rechtswirksame Kandidatur setzt eine der folgenden Handlungen voraus:
 1. die schriftliche und unterschriebene Erklärung des Kandidaten unter Angabe des Wahlkreises, für einen bestimmten Wahlkreis zu kandidieren;
 2. der schriftliche Vorschlag einer Kandidatur durch eine andere Person als den Kandidaten;
 3. eine Kandidatenergänzung nach § 25 WO.
- (2) Die Handlungen nach § 28 Abs 1 Z 1 oder 2 WO müssen innerhalb der Frist zur Einreichung von Kandidaturen gegenüber der Wahlkommission gesetzt werden. Diese Frist darf nicht kürzer als eine Woche ab Ausschreibung der Wahl sein.
- (3) Im Fall des § 28 Abs 1 Z 2 WO hat der Vorschlagende den Kandidaten in einer jeden Irrtum ausschließenden Weise namentlich zu bezeichnen, den Wahlkreis anzugeben, für den die Kandidatur vorgeschlagen wird, und seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben. Zudem ist der Wahlkommission innerhalb der Frist für die Einreichung von Kandidaturen die schriftliche und unterschriebene Zustimmung des Kandidaten zur Kandidatur vorzulegen.
- (4) Die Wahlkommission hat alle Kandidaturen auf die Erfüllung der formellen und sachlichen Voraussetzungen für eine Kandidatur zu überprüfen. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl. Über das Ergebnis dieser Überprüfung sind der Kandidat und der Vorschlagende nachweislich zu verständigen.

§ 29. Kandidatenliste und Wählerverzeichnis

- (1) Auf Basis der rechtswirksamen Kandidaturen gemäß § 28 WO hat die Wahlkommission eine nach Wahlkreisen gegliederte alphabetische Kandidatenliste zu erstellen.
- (2) Die Kandidatenliste sowie das von der Wahlkommission erstellte Wählerverzeichnis sind spätestens in der dritten Woche nach der Ausschreibung der Wahl kundzumachen.
- (3) Nach Kundmachung der Kandidatenliste ist ein Verzicht auf eine Kandidatur nicht mehr möglich. Allenfalls zwischenzeitig verstorbene Kandidaten sind auch nach diesem Zeitpunkt durch die Wahlkommission von der Kandidatenliste zu streichen. Eine sonstige Korrektur der Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist nur bei offenkundigen Fehlern bis drei Tage vor dem Wahltermin möglich.
- (4) Fehler des Wählerverzeichnisses können von der Wahlkommission bis drei Tage vor dem Wahltermin korrigiert werden.
- (5) Eine korrigierte Kandidatenliste oder ein korrigiertes Wählerverzeichnis sind in dieser Form unter Hinweis auf den Umstand einer Korrektur erneut kundzumachen.

§ 30. Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission sorgt für die Bereitstellung der Stimmzettel.
- (2) Der Stimmzettel hat das Format A4 aufzuweisen. Er muss einfarbig weiß sein und hat als Beschriftung auf einer Seite die Bezeichnung des Wahlkreises sowie die Vor- und Zunamen der Kandidaten zu enthalten. Außer einer allfälligen Angabe von Titeln des Kandidaten darf der Stimmzettel keine weiteren Beisätze enthalten. Als Bezeichnung des Wahlkreises ist die Anführung der in dieser WO verwendeten Kurzbezeichnung des jeweiligen Wahlkreises hinreichend.

§ 31. Wahltermin und Ort der Stimmabgabe

- (1) Die Wahl hat an einem Tag in der vierten oder fünften Woche nach Ausschreibung der Wahl stattzufinden und zumindest zwei Stunden zu dauern. Der Wahltermin darf keine Unterbrechungen des Wahlvorgangs vorsehen.
- (2) Der Ort der Stimmabgabe ist von der Wahlkommission so festzulegen, dass im Wahllokal keine Beeinflussung des Wahlberechtigten mehr möglich ist. Bei Tunlichkeit kann die Wahlkommission mehr als einen Ort der Stimmabgabe festlegen. In diesem Fall dürfen keine abweichenden Wahltermine für die verschiedenen Orte der Stimmabgabe festgelegt werden.
- (3) Der konkrete Wahltermin und der oder die konkreten Orte der Stimmabgabe ergeben sich aus der Ausschreibung der Wahl gemäß § 27 Abs 1 WO.

§ 32. Leitung und Durchführung der Wahlhandlung

- (1) Die Leitung der Wahlhandlung obliegt der Wahlkommission.
- (2) Die Durchführung der Wahlhandlung kann durch Mitglieder der Wahlkommission oder durch von der Wahlkommission ernannte Wahlzeugen erfolgen. An jedem Ort der Stimmabgabe müssen sich durchgehend zumindest zwei zur Durchführung der Wahlhandlung berufene Personen befinden. Ein Wechsel der Personen während der Wahlhandlung ist zulässig.
- (3) Die für die Durchführung der Wahlhandlung jeweils zuständigen Personen sind für eine ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorgangs verantwortlich.

- (4) Eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung setzt insbesondere voraus:
1. eine Erfassung des Wahlberechtigten einschließlich einer Identitätsfeststellung und der Feststellung der konkreten Wahlberechtigung;
 2. die Ausgabe der richtigen Stimmzettel an die Wahlberechtigten;
 3. die Sicherstellung einer unbeobachteten Wahl durch den Wahlberechtigten;
 4. eine entsprechende Kontrolle der Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung;
 5. die Versiegelung der Wahlurne am Ende der Wahlhandlung;
 6. die Übermittlung der Wahlurne und des Protokolls über den Wahlvorgang an die Wahlkommission.
- (5) Das Protokoll über den Wahlvorgang hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. Wahlbeginn und -ende;
 2. Angabe der Wahlberechtigten, die ihre Stimme abgegeben haben;
 3. Angabe allfälliger Vorkommnisse.

Es ist zumindest von einer der mit der Durchführung der Wahlhandlung betrauten Personen zu unterfertigen und dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übermitteln.

§ 33. Auszählung der Stimmen

- (1) Die Leitung der Stimmenauszählung obliegt der Wahlkommission.
- (2) Die Durchführung der Stimmenauszählung kann durch Mitglieder der Wahlkommission oder durch von der Wahlkommission ernannte Wahlzeugen erfolgen. Bei der Auszählung der Stimmen haben durchgehend immer zumindest zwei zur Durchführung der Stimmenauszählung berufene Personen anwesend zu sein. Ein Wechsel der Personen während der Stimmenauszählung ist zulässig.
- (3) Kandidaten dürfen während der Stimmenauszählung anwesend sein.
- (4) Im Rahmen der Stimmenauszählung sind die Rangzuordnungen an den einzelnen Stimmzetteln zu ermitteln. Eine gültige Stimmabgabe liegt vor, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist.
- (5) Über die Durchführung der Stimmenauszählung ist ein Protokoll mit zumindest folgenden Angaben anzufertigen:
1. Namen der Anwesenden;
 2. Ort, Beginn und Ende der Auszählung;
 3. Anzahl der ausgezählten Stimmzettel;
 4. Anzahl der Stimmzettel ohne gültige Stimmabgabe je Wahlkreis;
 5. die an den einzelnen gültigen Stimmzetteln vorgenommenen Rangzuordnungen.
 6. Angabe allfälliger Vorkommnisse. Es ist zumindest von einer der mit der Durchführung der Stimmenauszählung betrauten Personen zu unterfertigen.
- (6) Das Protokoll und alle Stimmzettel sind dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übermitteln.

§ 34. Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis primär auf Basis des Protokolls über die Durchführung der Stimmenauszählung mit Beschluss fest.
- (2) Die Wahlkommission weist mit Beschluss die Mandate vorläufig jenen Kandidaten zu, welche gemäß 37d WO als gewählt anzusehen sind.
- (3) Das vorläufige Wahlergebnis ist unter Angabe der vorläufig gewählten Kandidaten auf Veranlassung der Wahlkommission kundzumachen.
- (4) Frühestens zwei Wochen, aber nicht später als vier Wochen nach Kundmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlkommission festzustellen. Die Wahlkommission weist mit Beschluss die Mandate den auf Basis des endgültigen Wahlergebnisses und des § 37d WO gewählten Kandidaten endgültig zu.

2. Ergänzende Vorschriften

§ 35. Annahme des Mandats

- (1) Nach Kundmachung des endgültigen Wahlergebnisses sind die gewählten Kandidaten durch die Wahlkommission von ihrer Wahl zu verständigen.
- (2) Der gewählte Kandidat hat binnen einer Woche sein Mandat gegenüber der Wahlkommission schriftlich anzunehmen oder darauf zu verzichten. Erfolgt eine schriftliche Annahme nicht innerhalb einer Woche, so gilt dies als Verzicht auf die Annahme des Mandats.
- (3) Bei Nichtannahme der Wahl durch einen Kandidaten gilt der gemäß § 37g nachrückende Kandidat als gewählt.
- (4) Das Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 ist hinsichtlich des gemäß Absatz 3 nachrückenden Kandidaten sinngemäß anzuwenden. Gibt es keinen Kandidaten mehr, der einen Rang erhalten hat, so ist im betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl durchzuführen.

§ 36. Konstituierung des Kollegiums

- (1) Die Wahlkommission legt Zeit und Ort der Konstituierung des neu gewählten Kollegiums fest. Die Konstituierung des neu gewählten Kollegiums ist mit der Angelobung der Mitglieder des Kollegiums vollendet.
- (2) Der Vorsitzende der Wahlkommission nimmt die Angelobung des Kollegiums im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kollegiums vor. Ist der Vorsitzende der Wahlkommission selbst zum Mitglied des neuen Kollegiums gewählt worden, oder ist er verhindert, so werden die notwendigen Angelobungen von einem anderen Mitglied der Wahlkommission vorgenommen. Mit Zustimmung des Kollegiums kann die Angelobung einzelner Mitglieder des Kollegiums im Bedarfsfall auch außerhalb einer Sitzung vorgenommen werden.
- (3) Mit der Konstituierung des neuen Kollegiums dürfen die Stimmzettel, das Protokoll über den Wahlvorgang, das Protokoll über die Durchführung der Stimmenauszählung sowie der übrige Wahlakt vom Vorsitzenden der Wahlkommission insoweit vernichtet werden, als die Unterlagen nicht für eine allfällige Ermittlung neuer Mandatare im Sinn des § 40 Abs 3 WO erforderlich sein werden.

§ 37. Wahlwiederholung und Nachwahl

Auf allfällige Wahlwiederholungen und Nachwahlen sind die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts sinngemäß anzuwenden. Das Wahlverfahren wird von der jeweils im Amt befindlichen Wahlkommission durchgeführt.

Abschnitt IV. Ermittlungsverfahren**§ 37a. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln die Ermittlung der in einzelnen Wahlkreisen gewählten Kandidaten.

§ 37b. Stimmabgabe und Stimmenzuordnung

- (1) Die im Wahlkreis zur Wahl antretenden Kandidaten werden am Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge angereiht.
- (2) Jeder Wähler bestimmt die Rangfolge der Kandidaten, die er mit seiner Stimme unterstützen will, und macht durch eine Zahlangabe bei ihren Namen den jeweiligen Rang erkenntlich.
- (3) Als im ersten Rang gewählt gilt jener Kandidat, bei dessen Namen die kleinste vom Wähler hinzugefügte Zahl geschrieben steht. Für jede weitere Rangzuordnung gilt jener Kandidat als im jeweils nächstfolgenden Rang gewählt, bei dessen Namen die jeweils nächstkleinste vom Wähler hinzugefügte Zahl geschrieben steht. Wurde bei mehreren Kandidaten die gleiche Zahl hinzugeschrieben, so erhalten die betroffenen Kandidaten und alle nachgeordneten Kandidaten keinen Rang.
- (4) Hat ein Wähler anders als durch eine Zahlangabe die Rangfolge der von ihm unterstützten Kandidaten erkenntlich gemacht, so wird seine Stimme berücksichtigt; Absatz 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 37c. Wahlsystem

- (1) Bei der Vergabe der Mandate an die Kandidaten kommt das System der übertragbaren Einzelstimmgebung nach Maßgabe der §§ 37d bis 37f zur Anwendung.
- (2) Soweit im Folgenden auf die Stimmensumme eines Kandidaten Bezug genommen wird, versteht sich darunter die Anzahl der Stimmen, die der Kandidat von den Wählern im ersten Rang erhalten hat, vermehrt um die Anzahl der Stimmen und den Wert der Stimmanteile, die ihm im Ermittlungsverfahren übertragen wurden.

§ 37d. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Wahlzahl beträgt

$$\frac{\text{Anzahl der gültig ausgefüllten und abgegebenen Stimmzettel im Wahlkreis}}{\text{Anzahl der Mandate im Wahlkreis} + 1} + 1 \quad .$$

Ergibt diese Formel keine ganze Zahl, so wird ihr Ergebnis auf die nächstkleinere ganze Zahl abgerundet.

- (2) Den Kandidaten, deren Stimmensumme die Wahlzahl erreicht, wird ein Mandat zugeteilt. Ihr überschüssiger Stimmenanteil wird nach Maßgabe des § 37e an andere Kandidaten übertragen.
- (3) Erreicht kein Kandidat mit seiner Stimmensumme die Wahlzahl, so scheidet der letztgereichte Kandidat aus dem Ermittlungsverfahren aus. Seine Stimmen werden nach Maßgabe des § 37f Abs 2 dieser Verordnung an andere Kandidaten übertragen.
- (4) Das Verfahren nach Absatz 2 und Absatz 3 wird so oft durchgeführt, bis alle Mandate zugeteilt sind oder die Zahl der im Ermittlungsverfahren verbleibenden Kandidaten jener der freien Mandate entspricht; im letzteren Fall werden die freien Mandate den verbleibenden Kandidaten zugeteilt.

§ 37e. Übertragung von Stimmen der gewählten Kandidaten

- (1) Die Übertragungsquote beträgt

$$\frac{\text{Stimmensumme des Kandidaten} - \text{Wahlzahl}}{\text{Stimmensumme des Kandidaten}} .$$

- (2) Von jeder Stimme und jedem Stimmanteil eines gewählten Kandidaten wird jener Teil übertragen, der der Übertragungsquote entspricht. Der zu übertragende Stimmanteil wird dem Kandidaten zugeordnet, der am Stimmzettel, von dem dieser Stimmanteil stammt, den nächstfolgenden Rang erhalten hat. Kandidaten, denen bereits ein Mandat zugeteilt wurde, oder die aus dem Ermittlungsverfahren ausgeschieden sind, werden hiebei nicht berücksichtigt. Hat am betreffenden Stimmzettel kein weiterer Kandidat einen Rang erhalten, so wird der Stimmanteil nicht übertragen.
- (3) Bei der Festsetzung der Übertragungsquote und der zu übertragenden Stimmenanteile wird keine Auf- oder Abrundung durchgeführt.

§ 37f. Übertragung von Stimmen der nicht gewählten Kandidaten

- (1) Als letztgereichter Kandidat im Sinne des § 37d Abs 3 gilt jener Kandidat, der zum gegebenen Stand des Ermittlungsverfahrens die niedrigste Stimmensumme aufweist. Beim Gleichstand der Stimmensummen von mehreren Kandidaten entscheidet die Anzahl der Stimmen, die die betroffenen Kandidaten von den Wählern in vorderstem Rang erhalten haben, in welchem ihre Stimmenanzahl unterschiedlich ausgefallen ist. Lässt sich auch so keine eindeutige Letztreihung vornehmen, so entscheidet das Los.
- (2) Jede Stimme und jeder Stimmanteil des ausgeschiedenen Kandidaten wird dem Kandidaten zugeordnet, der am Stimmzettel, von welchem die jeweilige Stimme oder der jeweilige Stimmanteil stammt, den nächstfolgenden Rang erhalten hat. Kandidaten, denen bereits ein Mandat zugeteilt wurde, oder die aus dem Ermittlungsverfahren ausgeschieden sind, werden hiebei nicht berücksichtigt. Hat am betreffenden Stimmzettel kein weiterer Kandidat einen Rang erhalten, so wird die Stimme oder der Stimmanteil nicht übertragen.

§ 37g. Zuteilung vakant gewordener Mandate

Verzichtet ein gewählter Kandidat auf sein Mandat gemäß § 35 Abs 2 WO oder endet das Mandat eines Mitglieds des Kollegiums gemäß § 40 Abs 2 WO, so wird das Ermittlungsverfahren erneut durchgeführt; hiebei werden unbeschadet des § 40 Abs 4 WO ausgeschiedene Mitglieder des Kollegiums sowie Kandidaten, die auf ihr Mandat verzichtet haben, nicht berücksichtigt. Das Ermittlungsverfahren endet durch Zuordnung eines Mandats an einen Kandidaten, dem in früheren Ermittlungsverfahren kein Mandat zugeordnet wurde.

Abschnitt V. Ergänzende Vorschriften

§ 38. Unvereinbarkeitsregeln

- (1) Mit einem Mandat im Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt ist unvereinbar:
 1. die Funktion als Organwalter des Erhalters oder als Betriebsrat;
 2. die Übernahme der Funktion als Leitung oder Stellvertretung des Kollegiums. Derartige Personen sind aber bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen passiv wahlberechtigt.
- (2) Vor einer allfälligen Annahme eines Mandats im Kollegium haben die von § 38 Abs 1 WO erfassten Personen ihre Funktion zurückzulegen. Eine dessen ungeachtet erfolgte Annahme des Mandats durch den gewählten Kandidaten gilt als nicht abgegeben.

§ 39. Amtsperiode des Kollegiums

- (1) Eine Neuwahl des gesamten Kollegiums hat im vierten Jahr nach der letzten Wahl des Kollegiums stattzufinden.
- (2) Das bisherige Kollegium bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Kollegiums gemäß § 36 WO im Amt.

§ 40. Mandatsdauer

- (1) Das Mandat eines Mitglieds des Kollegiums beginnt mit der Konstituierung des Kollegiums gemäß § 36 WO und endet mit der Konstituierung des nächsten Kollegiums gemäß § 36 WO.
- (2) Das Mandat endet ferner durch
 1. Tod des Mitglieds;
 2. Rücktritt des Mitglieds;
 3. Übernahme einer Funktion im Sinn des § 38 Abs 1 WO;
 4. Ausscheiden aus der betreffenden wahlberechtigten Personengruppe mit Ablauf des dritten Monats nach dem Ausscheiden;
- (3) Endet das Mandat eines Mitglieds des Kollegiums vor dem in § 40 Abs 1 WO angeführten Zeitpunkt, so gilt der gemäß § 37g WO nachrückende Kandidat als gewählt. Hat im betreffenden Wahlkreis kein weiterer Kandidat einen Rang erhalten, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Das Mandat des so nachrückenden oder neugewählten Mitglieds des Kollegiums beginnt mit der Angelobung gemäß § 36 WO und endet mit der Konstituierung des neuen Kollegiums gemäß § 36 WO. § 35 WO ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Übt eine gemäß §§ 3 bis 37 WO aus einer Personengruppe ins Kollegium gewählte Person das Amt der Leitung oder der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums aus und scheidet sie während der laufenden Wahlperiode des Kollegiums aus diesem Amt aus, so weist ihr die Wahlkommission ihr ursprüngliches Mandat erneut zu. Das im betreffenden Wahlkreis gemäß § 40 Absatz 3 zuletzt nachgerückte Mitglied des Kollegiums scheidet damit aus dem Kollegium aus; es ist bei etwaigen weiteren Nachbesetzungen gemäß § 40 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 41. Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums

- (1) Das Mandat der Mitglieder des Kollegiums ist ein freies Mandat.
- (2) Sie unterliegen in Ausübung ihrer Funktion im Kollegium keinerlei Weisungen.
- (3) Sie haben in Ausübung ihrer Funktion allein die Interessen der Fachhochschule Wr. Neustadt in ihrer Gesamtheit zu verfolgen.

§ 42. Kundmachungen

- (1) Die vorliegende WO ist nach ihrer im Einvernehmen mit dem Erhalter vorgenommenen Erlassung durch das Kollegium von letzterem im Intranet in einer eigenen Rubrik kundzumachen.
- (2) Die in der vorliegenden WO vorgesehenen Kundmachungen haben im Intranet in jener Rubrik zu erfolgen, in der die WO kundgemacht wurde.

§ 43. Leitung des Kollegiums

- (1) Solange keine Leitung des Kollegiums gewählt ist, wird der Vorsitz im Kollegium vom dienstältesten Mitglied des Kollegiums geführt. Das Kollegium kann an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Kollegiums zum Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitz im Kollegium hat insbesondere für die Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie dafür zu sorgen, dass das Kollegium zumindest zwei Mal jährlich zusammentritt.

§ 44. Beschlussfassung im Kollegium

- (1) Das Kollegium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte von jeder der im § 10 (2) FHStG genannten Personengruppen, insgesamt aber von mindestens zwei Dritteln der im Amt befindlichen Mitglieder beschlußfähig. Die Anwesenheit kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien hergestellt werden.
- (2) Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus der Geschäftsordnung kein höheres Quorum ergibt.
- (3) Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und durch die Mitglieder des Kollegiums zu unterschreiben.

Abschnitt VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45. Aufgaben des Erhalters

- (1) Der Erhalter hat die für die Durchführung der Wahlen nach dieser WO notwendige personelle und sachliche Infrastruktur bereitzustellen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
- (2) Sofern die nach dieser Wahlordnung notwendigen Organe fehlen, nicht korrekt besetzt sind oder sonst aus irgendeinem Grund nicht funktionsfähig sind, geht die Kompetenz zur Setzung aller notwendigen Schritte auf den Erhalter über. Dieser Kompetenzübergang erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter möglicher Schonung der Kompetenzen der nicht funktionsfähigen Organe.

§ 46. (aufgehoben)

Die Berechnung allfälliger Fristen nach dieser Wahlordnung richtet sich subsidiär nach den §§ 32 f AVG.

§ 47. Anpassung an geänderte Verhältnisse

- (1) Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, etwa im Bereich der Studierendenzahlen oder durch Einrichtung oder Wegfall neuer Studiengänge, Fachbereiche oder Institute, ist durch eine entsprechende Anpassung der vorliegenden WO Rechnung zu tragen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer allfällig geänderten neuen WO bleiben die Vorschriften dieser WO weiterhin uneingeschränkt in Geltung.

§ 48. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser WO personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 49. Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende WO tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Für die erste nach dieser Wahlordnung durchgeführte Wahl gelten abweichend von § 28 Abs 2 WO eine Frist von drei Werktagen sowie abweichend von § 31 Abs 1 WO die dritte oder vierte Woche als relevant.